

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 08. Februar 2001

Beschluss-Nr.: V 1058-24-2001

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze
und Garagen (Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS)

Aufgrund des § 49 Abs. 2 und des § 83 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsi-
schen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neu-
fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) beschließt der
Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung über Stell-
plätze und Garagen.

Ergebnis: angenommen mit 53 : 4 Stimmen

Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen
(Stellplatz- und Garagensatzung - StGaS)

Vom 08. Februar 2001

Aufgrund des § 49 Abs. 2 und des § 83 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsi-
schen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neu-
fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat
der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08. Febru-
ar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen und Ga-
ragen im Stadtgebiet Dresden.

§ 2

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Stellplatz- und Garagenbaupflicht durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO erfüllt werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstückes in einer der drei bestehenden Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Gebührenzonen M 1 : 5 000 vom 04. Januar 2001 der Stadtverwaltung Dresden, Dezernat Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

(3) Dieser Geldbetrag, der nach § 49 Abs. 2 SächsBO anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag), beträgt in der

- Gebührenzone I	20 000,00 DM
- Gebührenzone II	12 000,00 DM
- im übrigen Stadtgebiet	6 000,00 DM

je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage.

§ 3

Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

(1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sollen mit einem 2 m breiten Pflanzstreifen intensiv eingegrünt werden. Je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einer Baumscheibe von mindestens 5 m² zu pflanzen. Stellplatzflächen über 800 m² Größe sind zusätzlich zu durchgrünen.

§ 4

Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 53 SächsBO sind als Stellplätze für Schwerbehinderte (Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol) entsprechend DIN 18025-1 zu gestalten.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 30. Mai 1991, die Änderung vom 9. März 1992 und die Ergänzung zur Satzung vom 29. April 1993 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über Stellplätze und Garagen, bestehend aus dem Textteil und der in § 2 Absatz 2 genannten Anlage, wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 27.2.2001

Wagner

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

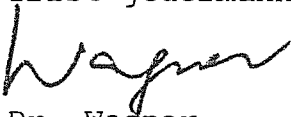
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

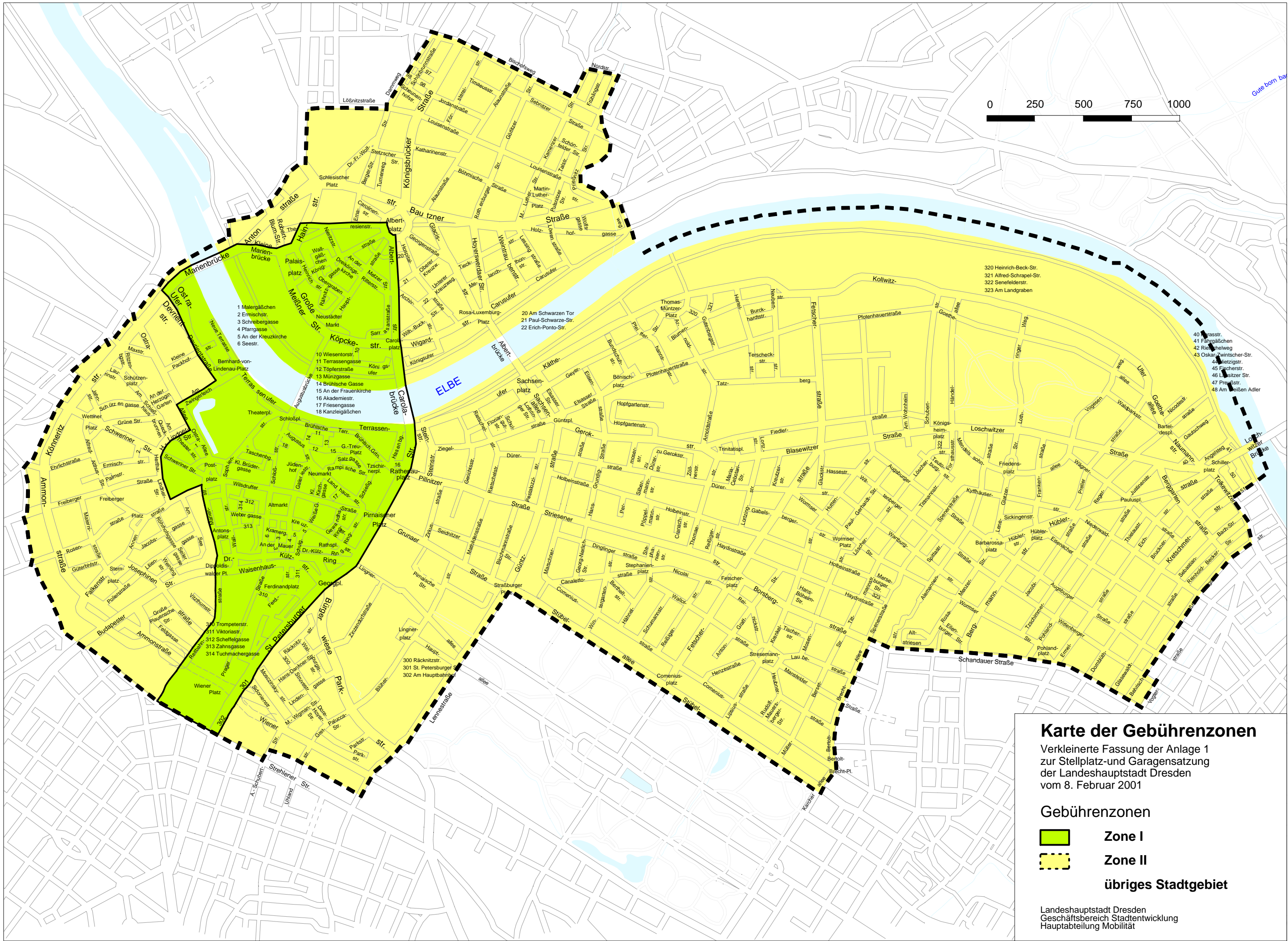


Dr. Wagner
Oberbürgermeister

ausgefertigt:



Schriftführerin



Karte der Gebührenzonen

Verkleinerte Fassung der Anlage 1 zur Stellplatz- und Garagensatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Februar 2001

- Gebührenzonen**
- Zone I**
 - Zone II**
 - übriges Stadtgebiet**

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Hauptabteilung Mobilität